

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 6. Juli.

1918

Inhalt: 40. Aufklärungsversammlungen für die Geistlichen über Volksernährung. — 41. Kirchenkollekte zur Verbreitung christlicher Schriften unter den Truppen. — 42. Veräußerung von Grundeigentum. — 43. Sicherung des kirchlichen Vermögens.

Nr. 40. Aufklärungsversammlungen für die Geistlichen über Volksernährung.

Kiel, den 4. Juli 1918.

Das Kriegsernährungsamt, Aufklärungsabteilung Preußen für Volksernährung, beabsichtigt, für die Geistlichen unserer Provinz Aufklärungsversammlungen zu veranstalten, und hat sich dieserhalb mit folgenden Ausführungen an uns gewandt:

Die Nahrungsmittelnappheit erregt in der städtischen Bevölkerung fortgesetzt Verärgerungen. Ebenso rufen aber auch die aus dieser Knappheit folgenden strengen Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes bei der ländlichen Bevölkerung manche Verbitterung hervor. In beiden Ständen beruht diese Unzufriedenheit zum allgrößten Teil auf Unkenntnis der außerordentlichen Schwierigkeiten, welche die Versorgung eines so großen Volkes bei so knappen Mitteln mit sich bringen muß. Zu dieser Verärgerung tritt eine sittliche Gefährdung unseres Volkes in Stadt und Land. Die Forderungen der Behörde zur reichlichen Ablieferung der Lebensmittel stellen an den Landmann viel schwerere sittliche Anforderungen, als der Städter vielleicht ahnt. Umgekehrt enthält auch für die Versorgungsberechtigten der Zwang, mit so wenig Lebensmittel auszukommen, eine Fülle sittlicher Gefahren, z. B. Betrug und Umgehung des Gesetzes. Diese Gefahr wird noch gesteigert durch die

Ausgegeben, Kiel, den 6. Juli 1918.

allgemein verbreitete Überzeugung von der Unzulänglichkeit der meisten Verfügungen, von der angeblichen Gleichgültigkeit vieler Behörden, die Waren verderben ließe und sich Vorteile verschaffe, und was dergleichen mehr ist; daraus entnehmen die meisten Menschen sich das Recht, diese angeblich doch verfehlten Verfügungen ruhig zu übertreten, ernstere Leute aber in Stadt und Land geraten in stete Gewissenkonflikte.

Bei der Bekämpfung dieser dreifachen Gefahr, einer starken Gewissensabstumpfung und der Verachtung obrigkeitlicher Verfügungen im besonderen, haben das Kriegsernährungsamt und die Kirche weithin gemeinsames Interesse. Was das Kriegsernährungsamt wegen der Aufrechterhaltung unserer Volksernährung fordern muß, das muß die Kirche aus sittlich religiösen Gründen verlangen; eine strenge Innehaltung der Ernährungsmaßnahmen. Sie alle sind doch nur Ausflüsse des Gebotes der Nächstenliebe, sowohl für den Erzeuger, der seine Lebensmittel brüderlich teilen soll, als auch für den Verbraucher, der durch Hamstern nicht das knappe tägliche Brot seines Nächsten verringern darf.

Um die Herren Geistlichen instandzusetzen, auch auf dem Gebiet Seelsorger unseres Volkes zu sein, fühlt sich das Kriegsernährungsamt verpflichtet, durch Vorträge möglichst allen Geistlichen einen genauen Überblick in die Zusammenhänge und die Schwierigkeiten und vielleicht auch in die Gewissenhaftigkeit der behördlichen Maßnahmen zur Volksernährung zu verschaffen und sie instandzusetzen, auf Fragen und Klagen ihrer Gemeindemitglieder jederzeit befriedigende Auskunft geben können. Dadurch kann unserem Volke nicht nur viel Ärger von der Seele genommen, sondern auch die Willigkeit, sich in die Verordnungen zu fügen, bedeutend gekräftigt werden, nicht zum Schaden des Ansehens der Kirche. Das wird besonders in den schwierigen letzten Monaten des Ernährungsjahres vor der Ernte von größtem Wert sein für das Vaterland, und nicht zuletzt auch für das Ansehen der Kirche.

Die Aufklärungsversammlungen sollen stattfinden:

1. in Ratzeburg, Montag, den 15. Juli 1918 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Superintendentur,
2. in Neumünster, Dienstag, den 16. Juli, nachmittags 3 Uhr im Gemeindehaus,
3. in Kiel, Mittwoch, den 17. Juli, nachmittags 3 Uhr im Lutherhaus in der Gartenstraße,
4. in Flensburg, Donnerstag, den 18. Juli, nachmittags 3 Uhr im Gemeindehaus St. Marien,
5. in Hadersleben, Freitag, den 19. Juli, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr im Missionshotel,
6. in Tondern, Montag, den 22. Juli, nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr im Hotel Stadt Hamburg,
7. in Husum, Dienstag, den 23. Juli, nachmittags 2 Uhr in Thomas Hotel,
8. in Jzehoe, Mittwoch, den 24. Juli, nachmittags 3 Uhr im Evelinienstift,
9. in Altona, Donnerstag, den 25. Juli, nachmittags 3 Uhr im Vereinshaus in der Blumenstraße.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Zwecks der Veranstaltungen laden wir die Herren Geistlichen dringend zu möglichst zahlreicher Teilnahme ein. Die Geistlichen wollen den Ort wählen, der ihnen am gelegensten ist, da es nicht möglich war für jede Propstei eine besondere Versammlung anzusetzen. Die Aufklärungsabteilung wird den Geistlichen die baren Auslagen ersetzen. Auch wird

den Geistlichen anheim gegeben, geeignete Gemeindeglieder, besonders Kirchenälteste mit zu den Konferenzen zu bringen. Wo die Pfarrfrauen teilzunehmen den Wunsch haben, bestehen dagegen keine Bedenken.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 2260.

Müller.

Nr. 41. Kirchenkollekte zur Verbreitung christlicher Schriften unter den Truppen.

Riel, den 12. Juni 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und mit Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 7. Sonntag nach Trinitatis (14. Juli) d. Js. eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zur Verbreitung christlicher Schriften unter den Truppen in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Kollekte ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 2006.

Müller.

Nr. 42. Veräußerung von Grundeigentum.

Riel, den 8. Juni 1918.

In der am 31. Mai 1918 ausgegebenen Nr. 16 der Preussischen Gesetzsammlung ist das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 veröffentlicht worden. Nach Artikel 11 des Gesetzes kommt das Erfordernis der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Gültigkeit von Beschlüssen der Vertretungsorgane der evangelischen Kirchengemeinden, betreffend die Veräußerung von Grundeigentum in Fortfall.

Das Gesetz ist gemäß Artikel 13 a. a. O. mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten und tritt mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkte, mit welchem gemäß der Kaiserlichen Verordnung der Kriegszustand als beendet anzusehen ist wieder außer Kraft. Gleichzeitig mit Außerkraftsetzung, die durch Königliche Verordnung auch zu einem früheren Zeitpunkte erfolgen kann, treten die durch das Gesetz aufgehobenen Vorschriften in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 1889.

Müller.

Nr. 43. Sicherung des kirchlichen Vermögens.

Kiel, den 14. Juni 1918.

Mehrfache in letzter Zeit in Pfarrhäusern verübte Einbruchdiebstähle, bei denen nicht unerhebliche kirchliche Vermögenswerte verloren gegangen sind, geben uns Veranlassung, die Kirchenvorstände, Verwalter kirchlicher Stiftungen und sonstigen Beteiligten erneut auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, für eine zweckmäßige und sichere Aufbewahrung kirchlicher Wertgegenstände Sorge zu tragen. Die Sicherung hat sich vor allem darauf zu erstrecken, das Urkunden und Wertpapiere wenn irgend möglich im sicheren Verschluß (Tresor) einer Sparkasse oder Bank aufzubewahren und alle kirchlichen Gelder, soweit sie nicht zu laufenden Ausgaben jederzeit verfügbar bleiben müssen, bis zu ihrer Verwendung mündelsicher zu belegen sind. Wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einrichtung eines Kontos bei einer Bankanstalt oder Sparkasse nicht in Frage kommt, empfehlen wir wiederholt (siehe Bekanntm. vom 22. August 1916 — R. G.- u. B.-Bl. S. 105 ff.) — von der Einrichtung des Postscheckkontos Gebrauch zu machen. Die näheren Anweisungen über die zur Sicherung des kirchlichen Vermögens zu treffenden Maßnahmen haben wir im übrigen in unserer Bekanntmachung vom 28. Dezember 1903 — R. G.- und B.-Bl. 1904 S. 1 ff. — gegeben, auf deren Beachtung wir nachdrücklichst hinweisen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir zugleich auf die Vorteile der Reichs- und der Staats- bzw. der Stadtschuldbücher aufmerksam. Bei dem Verlust von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen findet nach § 799 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Aufgebotsverfahren wegen abhanden gekommener und vernichteter Zinsscheine nicht statt. Ebenso ist bei den vom Reich, dem preussischen Staat und den Rentenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen eine Klage auf Zustellung anderer Zinsscheine an Stelle abhanden gekommener und vernichteter Zinsscheine oder ein Zahlungsanspruch nach Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ausgeschlossen (siehe dazu §§ 16, 21, Abs. 2 der Reichsschuldverordnung vom 19. März 1900) (R.-G.-Bl. S. 129) § 13 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Pr. Ges.-S. S. 157), Art. 17 § 2 der preuß. Ausführungsanweisung zum BGB., § 57 Ziff. 11 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 (Preuß. Ges.-S. S. 112 —). Alle Verluste, die hiernach bei Abhandenkommen, Beschädigung und Vernichtung von Zinsscheinen drohen, werden durch den Erwerb von Buchforderungen vermieden. Die Schuldbücher bieten denen, die Geld auf längere Zeit anlegen wollen, eine völlig sichere Kapitalanlage ohne Kosten für die laufende Verwaltung. Bei Eintragung in die Schuldbücher liefert lediglich die Eintragung der Forderung den Beweis für das Bestehen der Forderung und das Recht auf den Zinsgenuß, es gibt keine Anleihestücke an deren Besitz die Forderung geknüpft ist und deren Verlust Nachteile bringen kann.

Zur Verhütung größerer Nachteile in Verlustfällen empfehlen wir endlich den Kirchenvorständen erneut, indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 25. April 1902 — R. G.- u. B.-Bl. S. 47 — Bezug nehmen, den Abschluß von Versicherungen gegen Diebstahl, wo solche Versicherungen nicht bereits abgeschlossen sind, in ernste Erwägung zu ziehen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

J.-Nr. I. 2073.

Druck von Schmidt & Klaunig, Kiel.